

Die Schweizer Unternehmenssteuerreform II: Wie kann der deutsche Investor davon profitieren?

Barbara Zimmermann

lic.oec. HSG

*dipl. Steuerexpertin / Certified Tax Expert
meyerlustenberger Rechtsanwälte –
Attorneys at Law
Zürich Zug Genf
b.zimmermann@meyerlustenberger.ch
www.meyerlustenberger.ch*



Barbara Zimmermann

Über die Unternehmenssteuerreform II wurde bereits viel berichtet. Sie ist Teil einer Steuerstrategie der Schweiz, um den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken. Bei dieser Reform liegt der Schwerpunkt auf den Fördermassnahmen für KMU's. Einige Elemente der Reform wurden bereits 2009, zum Teil sogar noch früher, in Kraft gesetzt. Der Löwenanteil der Reform tritt jedoch erst per 1.1.2011 in Kraft. Der folgende Beitrag fokussiert dabei auf ausgewählte Elemente der Reform, die für den deutschen Investor mit Business in der Schweiz von Interesse sein könnten.

Das neue Kapitaleinlageprinzip: Wirkung und nötige Vorbereitungs- schritte

Schweizer Gesellschaften von Aktionären mit Wohnsitz in Deutschland müssen

auf Dividendenzahlungen an den deutschen Aktionär stets 35% Schweizer Verrechnungssteuer an den Schweizer Staat abliefern. Der deutsche Aktionär kann in Folge bei Deklaration der Einkommensbestandteile als Dividende 20% der Verrechnungssteuer von der Schweiz zurückfordern; 15% kann er sich an seine deutsche Steuerlast anrechnen lassen.

Bis Ende 2010 ist einzig die Rückzahlung von Aktienkapital verrechnungssteuerfrei. Kapitaleinlagen, welche z.B. in der Form von Agio eingelegt wurden und nun im Falle einer Liquidation oder Teilliquidation an den Kapitaleinleger zurückbezahlt werden, müssen voll mit der Verrechnungssteuer erfasst werden. Falls derselbe Aktionär in der Schweiz wohnt, so müsste er sogar zusätzlich auf der Rückzahlung des Agios Einkommenssteuer zahlen.

In dieser Hinsicht erfolgt nun per 1.1.2011 eine Gesetzesänderung, welche zu einer Reduktion der Schweizer Verrechnungssteuer führen kann. Das neue Kapitaleinlageprinzip führt dazu, dass die «Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind», gleich behandelt wird, wie «die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital». Dies bedeutet, dass auch die Rückzahlung von Agio steuerfrei erfolgen kann. Dazu sind aber gewisse Bedingungen zu erfüllen: Wie erwähnt darf das Agio erst nach dem 31. Dezember 1996 eingelegt worden sein. Im Weiteren besteht für Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer ausserdem die Verpflichtung, die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto auszuweisen. Und: die Gesellschaft muss jede Veränderung auf diesem Konto der Schweizer Steuerverwaltung melden.

Um von der möglichen neuen Steuerfreiheit zu profitieren, ist es deshalb nötig und unumgänglich, in der Bilanz per Ende 2010 gewisse Anpassungen vorzunehmen. Es empfiehlt sich, die seit 1996 durchgeführten Einlagen und Zuschüsse zusammenzutragen und rechtswirksam zu dokumentieren. Falls diese Einlagen qualifizieren, so sind sie in der Jahresrechnung 2010 gesondert in einer neuen Position «Kapitalreserve» auszuweisen. Besondere Vorsicht ist geraten in Fällen, in denen die Schweizer Gesellschaft in der Vergangenheit umstrukturiert wurde (z.B. Fusionen, Umwandlungen, Ausgliederungen, etc.). Im Weiteren können vergangene Sanierungsleistungen ein Thema sein. Je nach Form der Sanierung wird diese Leistung in der Schweiz als Kapitaleinlage (A-fonds-perdu-Zuschuss) oder als erfolgswirksame Leistung behandelt. Insbesondere Forderungsverzichte gelten grundsätzlich als erfolgswirksam – sie würden somit nicht als Kapitaleinlage qualifizieren. Hier besteht jedoch die Möglichkeit des Nachweises, dass ein unabhängiger Dritter das erlassene Darlehen gar nicht zur Verfügung gestellt hätte oder dass das Darlehen auf Stufe der Schweizer Gesellschaft als Eigenkapital behandelt wurde. Gelingt dieser Nachweis, so kann dieser Betrag als Kapitalreserve erfasst werden. Wird der Termin der Jahresrechnung 2010 verpasst, so besteht das Risiko, dass die Reserven nachträglich nicht mehr steuerneutral umgebucht werden können.

Offen ist die Frage, ob in Zukunft die Wahl besteht, aus welchen Reserven eine Substanz ausschüttung erfolgt. So könnte man z.B. versucht sein, dem deutschen Aktionär aus der nicht-verrechnungssteuerpflichtigen Kapitalreserve eine Dividende auszuschütten, um so die zeitaufwändige und doch eher mühsame Rückforderung zu ersparen,

und dem Schweizer Mitaktionär aus den übrigen verrechnungssteuerpflichtigen Gewinnreserven zu bedienen.

So oder so werden sich in Bezug auf das Kapitaleinlageprinzip in der Praxis noch viele Fragen stellen. Ein Kreisschreiben der Schweizer Steuerverwaltung, welches diese Anwendungsfragen regeln soll, steht ab Mitte 2010 in Aussicht. Man darf gespannt sein über den Inhalt dieses Kreisschreibens.

Personenunternehmen: Erleichterungen bei Geschäftsaufgabe und der Nachfolgeregelung

Auch für Personenunternehmen werden durch die Reform II verschiedene Massnahmen umgesetzt:

Für die gezielte Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen wird in bestimmten Fällen ein Besteuerungsaufschub bzw. eine privilegierte Besteuerung eingeführt. Neu wird ab 2011 bei der Übertragung von Liegenschaften vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen die Einkommenssteuer lediglich noch auf den wieder eingebrachten Abschreibungen erhoben, die darüber hinaus bestehenden stillen Reserven werden hingegen erst bei tat-

sächlicher Veräusserung der Liegenschaft besteuert.

Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Besteuerung von stillen Reserven bei Erbteilungen. Neu kann die Steuer derjenigen Erben, die den Betrieb nicht weiterführen wollen, bis zur tatsächlichen Veräusserung der jeweiligen Vermögenswerte aufgeschoben werden.

Eine privilegierte Besteuerung der stillen Reserven erfolgt zudem ab 2011 im Falle einer definitiven Betriebsaufgabe oder der Liquidation des Unternehmens. Veräussert oder liquidiert der Inhaber sein Unternehmen nach dem 55. Lebensjahr, hat er Anspruch auf eine separate Besteuerung der stillen Reserven, die er in den letzten zwei Jahren vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit realisiert hat. Die getrennte Besteuerung der stillen Reserven mildert zum einen die Progression auf dem übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen. Zum andern erfolgt die separate Besteuerung der stillen Reserven zum privilegierten Tarif von Kapitaleistungen aus Vorsorge. Diese Regelungen gelten auch im Todesfall für Erben und Vermächtnisnehmer, die das Unternehmen nicht fortführen wollen.

Sind die oben erwähnten Transaktionen geplant, so empfiehlt es sich auf

jeden Fall, diese erst im Jahr 2011 vorzunehmen.

Ein Ausblick auf die nächste Reform

Die Reform II ist noch gar nicht voll umgesetzt, schon steht die Reform III vor der Türe. Dabei soll vorwiegend die bei der Gründung von Schweizer Gesellschaften möglicherweise anfallende Emissionsabgabe abgeschafft werden und die Möglichkeit der Finanzierungstätigkeit innerhalb von Konzernen verbessert werden. Der Beteiligungsabzug soll vereinfacht werden.

Im internationalen Kontext sind Anpassungen bei den kantonalen Holding- und Verwaltungsgesellschaften geplant: Abschaffung der Domicilgesellschaften, Verbot jeglicher Geschäftstätigkeit bei Holdinggesellschaften und die Gleichbehandlung in- und ausländischer Erträge bei gemischten Gesellschaften. Kompensiert werden diese Einschränkungen durch die Senkung der Gewinnsteuersätze, die Abschaffung der Emissionsabgabe, die Abschaffung der kantonalen Kapitalsteuern (auf eidgenössischer Ebene wurden letztere bereits abgeschafft). Der genaue Inhalt sowie das Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III stehen jedoch noch nicht fest.

meyerylustenberger

**YOUR
LEGAL EXPERTS**

meyerylustenberger Rechtsanwälte
Zürich | Zug | Genf
Forchstrasse 452 | Postfach 1432 | CH-8032 Zürich
T +41 44 396 91 91 | F +41 44 396 91 92
zurich@meyerylustenberger.ch

**meyerylustenberger gehört zu den führenden international
tätigen Wirtschaftskanzleien der Schweiz.**

Wir beraten in allen Angelegenheiten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts, einschliesslich des Steuerrechts und insbesondere des Unternehmenssteuerrechts.

meyerylustenberger steht für initiative, innovative und lösungsorientierte Dienstleistungen. Wir bieten umfassenden Service mit hoher Individualität und Flexibilität.

Erfahren Sie mehr über meyerlustenberger auf
www.meyerylustenberger.ch